

99110003001000, 99110003001000

Tiere: Erlaubnis für gewerbsmäßige Zucht, Haltung, Handel und weitere Tätigkeiten

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743778/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110003001000, 99110003001000
Leistungsbezeichnung I	Tiere: Erlaubnis für gewerbsmäßige Zucht, Haltung, Handel und weitere Tätigkeiten
Leistungsbezeichnung II	Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__21.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=TierSchZus tV_TH_%21_2 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=SozMinVw KostO_TH https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__21.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=TierSchZus tV_TH_%21_2 https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=SozMinVw KostO_TH
Teaser	Bei vielen Tätigkeiten im gewerblichen Umgang mit Tieren benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hier erfahren Sie mehr dazu.
Volltext	<p>Sie benötigen eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde, wenn Sie folgende Tätigkeiten gewerbsmäßig betreiben möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zucht, Haltung von Wirbeltieren außer

Modul

Sachverhalt

landwirtschaftlicher Nutztiere und Gehegewild

- Handel mit Wirbeltieren
- Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebs
- Zurschaustellung von Tieren und Tiere für solche Zwecke zur Verfügung stellen
- Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge
- Hunde für Dritte ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten

Diese Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie

- Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten
- Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten
- Hunde zu Schutzzwecken für Dritte ausbilden, hierfür Einrichtungen unterhalten
- Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelnTierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen
- Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, halten oder züchten
- Wirbeltieren zur Entnahme von Organen und Gewebe zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken halten oder züchten

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis mit Angabe des Orts, Datums und eigenhändiger Unterschrift
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- gegebenenfalls ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (wenn Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht anderweitig bereits nachgewiesen oder der zuständigen Behörde bekannt)
- Identitätsnachweis

Modul

Sachverhalt

- Angaben mit Unterschrift des Antragstellers über:
 - Name und dienstliche Anschrift des Antragstellers,
 - Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird
 - Art der betroffenen Tiere mit voraussichtlicher Höchstzahl der Tiere, deren Aufnahme beabsichtigt ist,
 - Anschrift, Art und Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind, gegebenenfalls Skizze oder Bauplan der Betriebsräume
 - Name und dienstliche Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person
 - Berufliche Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und ein Nachweis hierüber
 - Nachweise über die erforderliche Sachkunde (beglaubigte Kopie des Sachkundenachweises)

****Tipp:**** Das Führungszeugnis können Sie bei der örtlichen Meldebehörde beantragen, es kann von dort aus direkt an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt versandt werden.

Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen sind, dass

- Sie eine berufliche Qualifikation oder fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Bereich, den Sie gewerblich betreiben möchten beziehungsweise hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten sowie
 - die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen sowie
 - die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Kosten

Für die Erteilung der Erlaubnis ist derzeit ein Gebührenrahmen von 27 bis 500 EUR (Verfahrenskosten, Zustellungsgebühr, gegebenenfalls

Modul	Sachverhalt
	<p>weitere Auslagen) festgelegt.</p> <p>**Hinweis:** Die zugrundeliegende Verwaltungskostenordnung wird zurzeit überarbeitet.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Nachdem Sie den Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch eingereicht haben, werden diese zuerst auf Vollständigkeit und Ihre persönlichen Voraussetzungen überprüft. <ul style="list-style-type: none"> • Diese teilt Ihnen auch mit, ob gegebenenfalls noch ein Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zum Nachweis der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu führen ist oder ob zusätzliche Unterlagen benötigt werden • Im Anschluss daran wird mit Ihnen ein Vor-Ort-Termin vereinbart und das Vorliegen der für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit erforderlichen tierschutzrechtlichen Anforderungen überprüft.
Bearbeitungsdauer	<p>4 Monat(e)</p> <p>Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags. Die Frist kann um bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der zuständigen Behörde den Anforderungen zu der Form und dem Inhalt des Antrags gemäß Rechtsverordnung nicht nachgekommen ist.</p>
Frist	<p>Es sind keine Fristen vorgesehen, jedoch darf mit der Tätigkeit nur dann begonnen werden, wenn eine gültige Erlaubnis vorliegt.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde nach den genauen Anforderungen.</p>

Modul

Sachverhalt

Ein Tätigwerden ohne die erforderliche, gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung zu Ihrem Antrag bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruch, gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht).

Kurztext

- Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung
 - Für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Tieren ist eine Erlaubnis erforderlich.
 - Die Erlaubnis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt.
 - Voraussetzungen:
 - eine berufliche Qualifikation oder
 - fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Bereich, der gewerblich betrieben werden soll beziehungsweise hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten
 - Zuverlässigkeit
 - dass die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.
 - Es sind keine Fristen vorgesehen, jedoch darf mit der Tätigkeit nur dann begonnen werden, wenn eine gültige Erlaubnis vorliegt.
 - Für die Erteilung der Erlaubnis ist derzeit ein Gebührenrahmen von 27 bis 500 EUR (Verfahrenskosten, Zustellungsgebühr, gegebenenfalls weitere Auslagen) festgelegt.
 - Zuständig: das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit erfolgen soll.

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit erfolgen soll. Wird die Tätigkeit gleichzeitig an verschiedenen Niederlassungen ausgeübt, so ist für jeden Ort der

Modul	Sachverhalt
	Niederlassung eine gesonderte Erlaubnis bei der jeweils örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag auf Erlaubniserteilung kann grundsätzlich formlos gestellt werden.
Ursprungsportal	Animals: permit for commercial breeding, keeping, trade and other activities, Tiere: Erlaubnis für gewerbsmäßige Zucht, Haltung, Handel und weitere Tätigkeiten